Krantheitsmertmale an den toten Tieren.

Bei der Bruftform der Wild- und Rinderseuche sind Bruftfell und Lungen entzündet. Die Bruftfellsäde sind mit Fluffigkeit gefüllt, in der sich gelbe Flocken befinden. Das Brustfell, gewöhnlich auch der Herzbeutel, ist mit abziehbaren Belägen versehen. Die Lungen sind groß und fallen nach der Herausnahme aus dem Bruftkorb nicht zusammen; sie sind außerdem schwer und fühlen sich fest an, etwa wie Leber. Auf dem Durchschnitt sind die Lungen gerötet; das zwischen den Lungenläppchen gelegene Gewebe ift wässerig und blutig getränkt. Die an der Luftröhre und zwischen den Lungen gelegenen Lymphdrüsen sind vergrößert. Die Schleimhaut des Labmagens und des Darmes ist dick und gerötet. Endlich finden sich Blutungen in vielen Organen. Bei der Haut form der Seuche sind Haut und Unterhaut an den angeschwollenen Körperteilen mit Flüssigkeit und Blut stark getränkt. Die nachbarlichen Lymphdrusen sind vergrößert. Ferner können die Zunge und die in der Umgebung des Einganges in den Rehlfopf gelegenen Beichteile angeschwollen sein. Sehr oft verläuft die Seuche, namentlich beim Wilde, äußerst schnell. In diesen Fällen sind Lungen und Haut nicht erkrankt; dagegen finden sich Blutungen in vielen Organen, auch sind die Lymphdrusen vergrößert. Bei keiner Form der Wild= und Rinderseuche ist die Milz auf= fällig vergrößert. Ferner ift das Blut, im Gegensate zum Milzbrand, geronnen.

Anzeigepflicht und Magnahmen bor polizeilichem Ginschreiten bei Milz= brand, Rauschbrand und Wild= und Rinderseuche.

Wenn ein Tier unter Erscheinungen des Milzbrandes, Rauschbrandes oder der Wild- und Rinderseuche oder unter Erscheinungen, die den Aus- bruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, erkrankt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, sernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Krankheitsmerkmale des Milzbrandes, Rauschbrandes oder der Wild- und Rinderseuche oder die Merkmale des Verdachts einer dieser Seuchen bei einem gefallenen oder getöteten Tiere gefunden werden (vgl. §§ 9, 10 des Viehseuchengesets). Dieses Geset und die hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungs- vorschriften schreiben ferner folgendes vor:

Tiere, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Wilds und Kinderseuche erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesen Fällen jede Tötung, bei der eine Blutentziehung stattfindet.

Heilversuche an milzbrand-, rauschbrand- oder wild- und rinderseuchefranken oder einer dieser Seuchen verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden. Auch die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattsinden.

Für seuchenkranke oder einer der Seuchen verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futters und Tränksgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden. Zur Wartung milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere dürsen Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpersteilen haben, nicht verwendet werden. Auch dürsen die Räumlichkeiten, in